

RS Vwgh 1995/11/29 95/03/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1995

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §101 Abs1 lit a;

KFG 1967 §102 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/03/0171 E 23. April 1986 RS 4(hier: Daher stellt eine Gewichtsabschätzung im Wald, somit unter erschwerten Bedingungen, keinen Strafmilderungsgrund dar).

Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die Gewichtsschwankungen, denen Holz unterliegt, ist ein mit solchen Transporten befasster Kraftfahrer verpflichtet, um den Beladungsvorschriften zu entsprechen und Überladungen zu vermeiden, sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen bzw. sich der Mitwirkung einer fachkundigen Person zu bedienen und falls keine Möglichkeit zu einer genauen Gewichtskontrolle beim Aufladen besteht, im Zweifel nur solch eine Menge an Holz zu laden, dass auch unter Annahme des höchsten Gewichtes pro fm das höchste zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. (Hinweis auf E vom 15.6.1983, 82/03/0243, E vom 28.11.1984, 84/03/0259)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030187.X02

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at